

## **§1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen:

**Kinderkrebsstiftung SAAR-PFALZ**  
der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat den Sitz in Homburg.

## **§2 Zwecke der Stiftung**

1. Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der klinischen Forschung von Ursachen und Methoden zur Bekämpfung der Krebserkrankungen im Kindesalter und deren Behandlung sowie Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Unterstützung von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich ihre Familien, die aufgrund der Krebserkrankung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind (§ 53 der Abgabenordnung)
- der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Satzung in ausländischen Körperschaften.
- die Unterstützung von geeigneten Heil-, Reha-, und Erholungsmaßnahmen im In- und Ausland für krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;

Die Stiftung ist nicht verpflichtet alle vorgenannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfange zu verwirklichen.

2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Vergabe von Förderpreisen und Stipendien für hervorragende wissenschaftlich Arbeiten auf dem Gebiet der Kinderkrebsforschung, die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von Forschungsprojekten durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung);

- finanzielle Zuwendung an hilfebedürftige Personen;
- die Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter, z.B.: durch die Beschaffung von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Einrichtungen im In- und Ausland.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- 1.a) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 80.000,00 EURO - in bar.
- 1.b) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist dieses Stiftungsgrundstockvermögen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigen zu mehren und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Wenn der Wille des Zuwendenden nicht eindeutig geäußert ist, hat die Stiftung die Möglichkeit die Zuwendungen satzungsgemäß zu verwenden.

Die Stiftung kann Erträge dem Stiftungsgrundstockvermögen zuführen sofern die Verwirklichung des Satzungszweckes nicht gefährdet wird.

Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können Teile des Vermögens für die Verwirklichung des Stiftungszwecks in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet werden. In den Folgejahren ist das Stiftungsgrundstockvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu dem eigentlichen Stiftungszweck auf seinen vollen Wert wieder aufzufüllen.

Die Ausnahmezulassungsgenehmigung der Stiftungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 SStiftG ist vorher einzuholen.

## **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen des Stifters und Dritter. Erträge aus Zustiftungen können auf Wunsch des Zustifters auch unter namentlicher Nennung des Zustifters verwandt werden. Diese werden dann, nach den näheren Bestimmungen des Zustifters als „Förderpreis“ des jeweiligen Zustifters vergeben. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Die Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig; die in Ausübung dieser Tätigkeit entstandenen Kosten können ersetzt werden.

## **§ 7 Kuratorium**

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus mindestens 5 jedoch höchstens 9 Mitgliedern.  
Dem Kuratorium gehören an:
  - a) 3 Personen aus dem Vorstandsgremium des Stifters, die von dem Vorstand der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. vorgeschlagen werden.
  - b) 2 Personen aus dem vom Vorstand der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. berufenen Beirat.
  - c) 2 Personen, die als Mitglieder der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. von der Mitgliederversammlung ins Kuratorium zu berufen sind.
  - d) bis zu 2 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die von den Kuratoriumsmitgliedern a, b und c. zu bestimmen sind.

2. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium wird für 5 Jahre berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Neuberufung im Amt, Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wird ein Nachfolger nur für die Restzeit berufen. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den/die Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geführt, wobei die Sitzungen des Kuratoriums mindestens zweimal im Jahr stattfinden sollten.
3. Das Kuratorium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist einem Kuratoriumsmitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, kann es ein anderes Kuratoriumsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Ein Kuratoriumsmitglied kann diese Vollmacht maximal für ein weiteres Kuratoriumsmitglied ausüben.  
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
4. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Abberufung der Kuratoriumsmitglieder
  - Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Festlegung der Förderungsstrategie
  - Beschlussfassung über Einzelförderungen soweit diese einen Jahresbetrag von 25.000,00 EURO übersteigen
  - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
  - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - Feststellung der Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes.
5. Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Kuratoriumsmitglieder abberufen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der erste Vorstand ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 3 Personen, die dem Vorstandsgremium der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. angehören müssen, diese werden vom Vorstand der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. vorgeschlagen
- b) 2 Personen des Beirates der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit mit einstimmigem Beschluss der Stimmberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wird ein Nachfolger vom Kuratorium nur für die Restzeit berufen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den/die Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Rechtsgeschäften mit der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf. Aus seiner Mitte heraus bestimmt der Vorstand für die Dauer der Amtszeit den/die Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind wirksam mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines/ihrer Vertreter/s/in.
5. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgaben des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und die Beschlussfassung über die Einzelförderungen soweit diese einen Jahresbetrag von 25.000,00 EURO übersteigen,
  - c. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
  - d. Anstellung von Arbeitskräften.

6. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit eines wissenschaftlichen medizinischen Beirates bedienen, wobei hier auf ehrenamtliche Arbeit Wert gelegt werden soll. Die Festlegung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nur mit Zustimmung des Kuratoriums, wobei die Erträge des Stiftungsvermögens die Bezahlung einer angemessenen Entschädigung ohne Gefährdung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes ermöglichen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- 1 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen/eine Geschäftsführer/in anstellen, wenn der Umfang der Verwaltungsarbeiten das erfordert und die Erträge des Stiftungsvermögens die Bezahlung einer angemessenen Vergütung ohne Gefährdung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes ermöglichen.
- 2 Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 3 Der/die Geschäftsführer/in ist für die Erstellung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsberichtes verantwortlich, den er/sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegt.
- 4 Der/die Geschäftsführer/in hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.

## **§ 10 Aufsicht, Stellung des Finanzamtes**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes.
2. Der Stiftungsbehörde sind unaufgefordert innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 SStifG vorzulegen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Regelungen die die Auflösung der Stiftung oder ihr Zusammenschluss gemäß § 7 SstiftG\_ werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, ein Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und nicht gegen die Stimmen der in § 8 Ziffer 1 a aufgeführten Personen beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V. verwenden muss.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Homburg, den 18. September 2001

### **Satzungsänderungen und –erweiterungen ergaben sich**

Okt. 2016 zu § 7 Kuratorium zu Ziffer 1 d.

Aug. 2018 zu § 7 Kuratorium zu Ziffer 3

.....  
(Michael Schneider)  
1. Vorsitzender

.....  
(Ina Ruffing)  
2. Vorsitzende

.....  
(Hans Fuchs)  
Schatzmeister

.....  
(Prof. Dr. Norbert Graf)  
Beisitzer

.....  
(Clemens Lindemann)  
Beisitzer